

1. von den Beiträgen der Unternehmer der in dem abgetretenen Gebiete gelegenen Betriebe und Betriebsteile für das Geschäftsjahr 1919, soweit diese Beiträge von den deutschen Berufsgenossenschaften noch nicht eingezogen sind, siebenzig vom Hundert;
2. als Abfindung für die Beiträge, die den Berufsgenossenschaften für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 14. Juni 1920 noch geschuldet werden, dreiunddreissig vom Hundert der Beiträge, mit denen die Unternehmer für das Jahr 1919 veranlagt waren;
3. Entschädigungen, die von einer nach Artikel 5 nicht mehr verpflichteten Berufsgenossenschaft für die Zeit nach dem 14. Juni 1920 geleistet sind, soweit diese Fälle nicht durch den Artikel 19 Abs. 3 geregelt sind.

Artikel 8.

Auf der durch den Artikel 5 gegebenen Grundlage sind die Leistungen aus der Unfallversicherung ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte deutscher oder dänischer Staatsangehöriger ist, auch zu gewähren:

1. deutscherseits den Personen, welche auf Grund eines Unfalls, der sich in einem Betrieb ausserhalb des abgetretenen Gebiets bis zum 14. Juni 1920 ereignet hat, eine Entschädigung von einer deutschen Berufsgenossenschaft erhalten, wenn sie sich in Dänemark aufhalten;
2. dänischerseits den Personen, die auf Grund des Artikel 5 dieses Abkommens eine Entschädigung von Dänemark erhalten, wenn sie sich in Deutschland aufhalten.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Befugnis der zuständigen Stellen nicht berührt, den Berechtigten, wenn er Ausländer ist, unter seiner Zustimmung mit dem gesetzlich vorgesehenen Betrag abzufinden.

Artikel 9.

Soweit das Deutsche Reich, der Preussische Staat oder der Provinzialverband Schleswig-Holstein Träger der Unfallversicherung waren, werden sie von der Verpflichtung aus Leistungen für die Folgen der Unfälle, die sich vor dem 15. Juni 1920 in einem Betrieb im abgetretenen Gebiet ereignet haben, frei, sofern die Berechtigten die dänische Staatsangehörigkeit besitzen und an dem genannten Tag im abgetretenen Gebiete wohnten.

C. Krankenversicherung.

Artikel 10.

Durch die Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reichs an Dänemark werden die gesetzlichen, satzungsmässigen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht berührt, welche die in diesem Gebiete vorhandenen Krankenkassen gegenüber ihren Mitgliedern, Versicherungsträgern oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechtes in Deutschland haben, soweit diese Verpflichtungen bis zum 14. Juni 1920 einschliesslich entstanden sind.

Das Entsprechende gilt für deutsche Krankenkassen gegenüber den im Abs. 1 genannten Berechtigten in dem an Dänemark abgetretenen Gebiete.

Ansprüche aus diesem Artikel sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen sechs Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens geltend zu machen.